

KHG.EKD II-0124/M6-06, 29.5.2006

Informationspflicht der Dienststellenleitung

Der Leitsatz zum Beschluß des KHG.EKD II-0124/M6-06 vom 29. Mai 2006 lautet:

Die Dienststellenleitung ist in Erfüllung des Informationsrechts der Mitarbeitervertretung nach § 35 Abs. 4 S. 3 MVG.K verpflichtet, die Mitarbeitervertretung zu unterrichten über alle einzelnen in der Dienststelle tätigen Arbeitnehmer von Fremdfirmen unter Angabe der Namen, der Einsatztage und der Einsatzzeiten sowie der Tätigkeitsbereiche.

*Fundstelle: Die Mitarbeitervertretung 2006, S. 36
Rechtsprechungsbeilage Amtsblatt der EKD 207, S. 21*